

Dienststelle Volksschulbildung
Kellerstrasse 10
6002 Luzern
Telefon 041 228 68 68
www.volksschulbildung.lu.ch

An die Gemeinden des Kantons Luzern

Luzern, 12. Dezember 2017/ELB
142363

Pro-Kopf-Beiträge an die kommunalen Regelschulen

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachdem die geplante Änderung des Modells zur Berechnung der Pro-Kopf-Beiträge von den Normkosten hin zu Standardkosten in der Vernehmlassung abgelehnt wurde, hat der Regierungsrat die Dienststelle Volksschulbildung beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Verband Luzerner Gemeinden und der Stadt Luzern ein neues Berechnungsmodell zu erarbeiten. Diese Arbeiten sind nun abgeschlossen, es wurde eine Übergangslösung für die Beiträge 2018 gefunden und ein Berechnungsmodell für die Beiträge ab 2019 definiert. Sowohl der Verband Luzerner Gemeinden als auch die Stadt Luzern unterstützen die Lösung. Der Regierungsrat hat nun an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2017 die Beiträge 2018 festgelegt und gleichzeitig das neue Berechnungsmodell ab 2019 beschlossen. Für letzteres wurde die Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung angepasst (Publikation im Kantonsblatt folgt).

Übergangslösung für die Beiträge 2018

Die Finanzaufsicht Gemeinden erhebt jährlich die Volksschulbetriebskosten der Gemeinden. Zusätzlich haben wir vor den Sommerferien eine ergänzende Datenerhebung vorgenommen. Auf Basis der vorliegenden Daten aus den Jahren 2013-2016 wurden die Gesamtkosten um folgende Faktoren reduziert:

- die Benutzung der Schul- und Sportanlagen für nichtschulische Zwecke
- freiwillige Angebote
- die Hälfte der über die kantonalen Vorgaben hinausgehenden Schulleitungspensen

Dies ergibt folgende Pro-Kopf-Beiträge 2018:

– Kindergarten	Fr.	2'786.-
– Basisstufe	Fr.	3'673.-
– Primarschule	Fr.	3'673.-
– Sekundarschule	Fr.	4'978.-
– Fremdsprachige Lernende	Fr.	758.-

Diese Beiträge weichen leicht von den Zahlen ab, die wir Ihnen in unserer Information für die Gemeindebudgets vom September 2017 provisorisch mitgeteilt haben. Unter Berücksichtigung der Schülerzahlen gemäss AFP 2018-2021 erhalten die Gemeinden rund Fr. 100'000.- mehr als geplant.

Neues Berechnungsmodell ab 2019

Die Pro-Kopf-Beiträge werden neu aufgrund der Betriebskosten der kommunalen Volksschulen des vorletzten Jahres errechnet (bisher wurden drei Jahre berücksichtigt). Es gelten folgende Vorgaben:

- Bei den Besoldungen der Lehrpersonen dürfen nur die Besoldungen für die kantonal vorgegebenen Aufgaben belastet werden. Die von einer Gemeinde freiwillig geleisteten Angebote dürfen nicht berücksichtigt werden.
- Für Bereiche mit kantonalen Vorgaben (z.B. Schulleitungspensen) werden nur die Kosten gemäss der Vorgabe berücksichtigt.
- Bei Bereichen mit kantonalen Mindestvorgaben (z. B. Integrative Förderung) dürfen Leistungen, welche fünf Prozent über der Vorgabe liegen, nicht berücksichtigt werden.
- Bei den Schulgebäuden werden zehn Prozent der Kosten pauschal für "nichtschulische Zwecke" abgezogen, sofern keine direkte Umlage auf andere Aufgabenbereiche ausgewiesen wird.
- Der Anteil der allgemeinen Verwaltung (Gemeinderat, Gemeindeverwaltung, Schulverwaltung), welche Leistungen für die Volksschule erbringt, wird mit fünf Prozent der Kosten in die Betriebskosten eingerechnet, sofern keine Zeit- und Leistungserfassungen vorliegen.

Wir danken Ihnen nochmals für die Mitwirkung bei der Datenerhebung und wünschen Ihnen frohe Festtage und ein gutes neues Jahr.

Freundliche Grüsse

Dr. Charles Vincent
Leiter

Benedikt Elmiger, lic. phil.
Bereichsleiter Finanzen und Controlling
041 228 73 04
benedikt.elmiger@lu.ch